

„Die Eich“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 20 Pf.
Bestellungen nicht an den
Verlag: Gewerkschaft der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Orfswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Eich“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Kerkstr. 17, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschafts bestimmten Postfachen sind zu adressieren
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orfswalder Straße 222
Ständige Schriftführer an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orfswalderstr. 222.
Postfach 39 821 beim Postamt Berlin N.W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Rigoros und brutal.

Wenn die Arbeitnehmerschaft an das Unternehmertum mit einem Antrag auf Erhöhung der Löhne herantritt, fällt fast regelmäßig der Einwand, daß die Arbeitnehmer zu diesem Vorgehen eine günstige Konjunktur abgewartet haben. Zugespitzt, daß dieser Einwand eine gewisse Berechtigung hat, darf hierbei keineswegs verkannt werden, daß der Verdienst des Unternehmertums bei guter Konjunktur ein besserer ist und eine Partizipation der Arbeiterschaft an dem Gewinn als der Teil, welcher diese Werte schafft, nichts anderes als ein Akt der Gerechtigkeit ist. Aber nicht nur allein dieser Umstand kommt in Frage. Es steht fest, daß der Verdienst des Unternehmers für seine Person ein weit größerer ist, als er dem Arbeitnehmer konzedierte wird. Ein vernünftiger Arbeiter wird den Arbeitgeber darum nicht beneiden, denn er weiß, daß in dem größeren Verdienst alle Unternehmerrisiken stecken. Schlägt das Schicksal aber einmal bei dem Verdienst des Unternehmers über den Rahmen des Normalen hinaus, so wird das als etwas Selbstverständliches angesehen. Bleibt der Verdienst aber einmal unter der gedachten Höhe, dann wird die Arbeiterschaft zur Partizipation an dem Verlust herangezogen. Dabei läßt man völlig außer Acht, daß wohl die jetzigen Löhne zahlenmäßig an den vorkriegszeitlichen gemessen, höher sind, aber eine weit geringere Kaufkraft besitzen. Obwohl das aus diesen Umständen resultierende Elend des überwiegenden Teiles der Arbeitnehmerschaft, welches noch durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit vermehrt wird, von einsichtsvollen Unternehmern nicht bestritten wird, geht man trotzdem dazu über, und das besonders in der jetzigen Zeit, eine Gesundung unserer Wirtschaft durch Herabsetzung der Löhne zu erreichen. Man glaubt dadurch eine Verbilligung der Waren und damit eine Vergrößerung des Absatzgebietes zu erzielen. Obwohl eine geringe Senkung der Warenpreise damit erreicht werden kann, wird dabei völlig vergessen, daß niedrigere Löhne, kürzere Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit trotz der scheinbaren Verbilligung der Waren eine weitere Senkung der aus den Löhnen sich ergebenden Kaufkraft bedeutet. Der Versuch, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben, bewirkt statt der geplanten Verbesserung eine Verschlechterung der Verhältnisse.

Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß es unserer Gesamtwirtschaft schlecht geht. Vergleicht man aber heute, und das besonders beim Handwerk, welches am allermeisten über den schlechten Gang der Dinge klagt, die Kalkulationen der Vorkriegszeit mit den heutigen, so stellt man fest, daß das Unternehmertum sich immer noch auf die Verdienste der Inflationszeit einstellt. Die ehemalige Verdienstspanne von 15–20 Prozent auf den reinen Verdienst, den man von früher kennt, gehört heute ins Reich der Fabel. Es versteht sich deswegen von selbst, daß die Arbeitnehmerschaft, welche wohl kaufkräftig, aber nicht kaufkräftig ist, mit den von dem Unternehmertum striktierten Gang der Verhältnisse nicht zufrieden ist, weil diese wohl zur Wohlhabenheit einzelner, nicht aber zur Sanierung der Wirtschaftslage führt.

Wenn der Vorwurf, die Arbeitnehmer nützen die günstige Konjunktur (nach Auffassung der Arbeitgeber unnützer Weise), zu Lohnerhöhungen aus, um wie boshafter muß die Ausnutzung der schlechten Konjunktur seitens der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber eingeschätzt werden, wenn das in dem Maße, wie es gegenwärtig erfolgt, geschieht. Sollte auch nur ein Teil der Arbeitgeber in die Verlegenheit kommen, mit den von ihnen den Arbeitern gezahlten Löhnen ihren Haushalt zu bestreiten, dann würden sie recht bald merken, wie schnell Schmalkens Küchenmeister wird. Sie würden die physischen und psychischen Empfindungen der Arbeitnehmer begreifen, wenn sie das Wort: „Was Du nicht willst, das man Dir tu' das füg' auch keinem anderen zu!“ nicht nur mit den Lippen nachsagen, sondern auch in ihrem Herzen fühlen würden. Es mutet deswegen rigoros und brutal an, wenn zu einer Zeit, in welcher man „Friede auf Erden und von Menschen ein Wohlgefallen“ verhandelt, Entlassungen und Lohnkürzungen vorantreibt. Man sieht die Zeit als gekommen an, wo man an eine Vereinerung einzelner Personen oder Stände herangehen kann, um so verwerflicher ist das Beginnen, als man die Not der arbeitenden um die Existenzringenden dazu mißbraucht, den armen für sich schon fast nichts

Bestehenden noch wegzunehmen, um ja nicht aus den durch die Zeit der Not geborenen Verhältnisse einige Kleinigkeiten zu missen, weil dadurch das Leben unangenehm erscheinen würde. Wenn in einer Zeit, in der die verdienten Löhne nur zu Befriedigung des Allernotwendigsten ausreichen, wenn in einer Zeit, in welcher die Arbeitnehmerschaft, gezwungen durch die mißlichen Verhältnisse der Gesamtwirtschaft, einsteht, ja gezwungener Weise einsehen muß, daß eine Erhöhung des Einkommens angesichts der allgemeinen Lage paradox wäre, das Unternehmertum nicht nur allein zu Arbeitszeitverkürzungen greift, sondern nebenbei Lohnherabsetzungen vornimmt, dann ist das eine Brutalität, wie sie ärger unsere Feinde im Kriege und während der Besetzung an unseren Volksgenossen nicht ausüben konnten.

Brutal und rigoros muß man deswegen die Maßnahmen bezeichnen, welche die „Striegauer Bürstenfabrik“ ihrer Belegschaft gegenüber anwendet. Ist die dort geübte Fabrikation als dem Holzgewerbe nahe verwandt zu bezeichnen, so wäre die Annahme nicht unberechtigt, daß sich die daselbst gezahlten Löhne an diejenigen der Holzindustrie anlehnen müßten. Unendliche Schwierigkeiten bereiteten die im Laufe der Zeit abgeschlossenen Lohnabkommen und Mantelverträge. Nur ein ganz geringer Teil der in Frage gekommenen Abschlüsse hat ohne Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses bzw. des Schlichters stattfinden können. Die gegenwärtige Wirtschaftslage sieht die Direktion als den gegebenen Augenblick an, um 1) den Mantelvertrag zu kündigen, weil der Garantielohn für den zeitweilig in Lohn beschäftigten Arbeiter und die Gewährung der Ferien nicht mehr tragbar erscheint, 2) das Lohnabkommen zu kündigen und 3) die Entlassung allen denjenigen gegenüber auszusprechen, welche nach Ablauf des bestehenden Lohnabkommens nicht mit einem Lohnabzug von 15 Prozent einverstanden sind. Als während der Ruhrbesetzung die Franzosen unsere Wirtschaftslage dazu mißbrauchten, uns in unmenschlicher Weise zu knechten, ging ein Schrei der Entrüstung durch alle deutschen Gauen. Wer schreit hier entrüstet auf, wo Deutsche Deutschen gegenüber nicht besser handeln. Wir sollen das Volk einer Notgemeinschaft sein, welches durch menschliches Fühlen, Denken und Handeln das uns zwangsläufig auferlegte Elend einigermaßen erträglich macht. Die Bedeutung einer Notgemeinschaft scheinen einzelne Unternehmer noch nicht begriffen zu haben. Wichtiger ist dieser Begriff in dem Empfinden der Arbeitnehmerschaft verankert. Sehr oft haben diese mit den Verhandlungsergebnissen bei günstiger Konjunktur für lieb angenommen, die nicht im Entferntesten dem entsprach, was naturnotwendig war. Aber immer hat ihnen die Erkenntnis vor Augen geschwebt, daß der Begriff einer Notgemeinschaft das eigene Empfinden unter das der Allgemeinheit subordiniert. Es scheint fast, als wenn das Unternehmertum durch eine ähnliche Subordination sein Prestige gefährdet sähe. Volksgemeinschaft bedeutet gemeinsames Denken, Fühlen und Handeln aller Teile. Und zu diesen gehören nicht nur die Arbeitnehmer allein. Man vergesse nicht, daß im Wandel der Zeiten sich gute und schlechte Verhältnisse abgelöst haben und daß auch einmal die Weltenuhr jene Stunde verkündet die Mehr Heil auf der Seite der Arbeitnehmer steht, von denen es dann abhängt, sich zu entscheiden, ob man nur für sich, oder für die Allgemeinheit bedacht sein soll. Möge man dann nicht jammern und wehklagen, wenn ihre Einstellung dann so ist, wie sie ihnen vom Unternehmertum gelehrt worden ist.

Aber auch die Arbeiterschaft selbst soll aus der Gegenwart die notwendigen Lehren ziehen. Mit Hammerschlägen soll es sich in ihr Hirn einprägen, daß in der Zeit der Not das Unternehmertum allein auf sich bedacht war. Daraus folgert, daß jeder Stand nicht in allererster Linie im Interesse der Allgemeinheit, sondern zunächst im eigenen Interesse tätig ist und den anderen nur das abgibt, was nebensächlich erscheint. Deswegen muß sie auf die Schranken treten. Nur sie allein kann das erkämpfen, was ihr nützt und frommt. Wenn jeder für die Wahrung seiner Interessen so bedacht ist, als wir es vom Unternehmertum lernen, nur dann, aber nur dann ist es auf dem Wege des Ausgleichs möglich, unsere Wirtschaft und uns selbst zu sanieren.

Maßnahmen zur Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten.

Infolge der erheblichen Zunahme der Arbeitslosigkeit hat der Reichsarbeitsminister unter dem 5. Januar den obersten Landesbehörden usw. Mitteilung gemacht von gewissen Erleichterungen für die öffentlichen Notstandsarbeiten. Alle Gemeinden mit einer erheblichen Zahl von Erwerbslosen, die nicht von sich aus rechtzeitig Vorkehrungen für Notstandsarbeiten treffen, sollen durch die zuständigen Landesbehörden nach den Gründen befragt und für die etwaigen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. Dagegen sollen Bezirke, die eine günstigere Arbeitsmarktlage aufweisen, bis auf weiteres von Notstandsarbeiten nach Möglichkeit Abstand nehmen. Um möglichst viele Arbeitslose heranzuziehen, ist Gewicht darauf zu legen, eine regelmäßige Auswechslung der Notstandsarbeiter in kurzen Zeiträumen stattfinden zu lassen, soweit es die Arbeiten natürlich gestatten. Ueber 3 Monate hinaus sollten in diesem Winter Erwerbslose bei solchen Arbeiten nicht verbleiben.

Nach wie vor ist Gewicht darauf zu legen, daß nur wirtschaftlich wertvolle Arbeiten in Angriff genommen werden. Bei der Knappheit der Mittel sollen Notstandsarbeiten, deren wirtschaftlicher und sozialpolitischer Nutzen fraglich ist, unter allen Umständen unterbleiben. Die Arbeiten dürfen sich, soweit Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden, nur auf einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten erstrecken. Alle Arbeiten größeren Umfanges sollen dabei in Abschnitte zerlegt werden, wobei natürlich die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden muß.

Zur Erleichterung der Beschaffung von Mitteln sollen für bestimmte Bezirke die Reichs- und Staatsmittel verstärkt und unter bevorzugten Bedingungen gewährt werden. Als solche Bezirke kommen Gebiete in Betracht, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 2 vom Hundert der Einwohnerzahl übersteigt. Dabei kommen aber Zuschüsse an Stelle von Darlehn oder Umdwandlung von Darlehn in Zuschüsse unter keinen Umständen in Frage. Die Erleichterungen sollen eintreten unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen, wenn die Aufwendungen für Notstandsarbeiten in einem angemessenen Verhältnis zur ersparten Erwerbslosenunterstützung stehen. Als oberste Grenze für dieses angemessene Verhältnis ist das 5fache, in dem besetzten und geräumten Gebiet das 6fache der ersparten Unterstüchtungssätze anzusehen. Ueber 80 Prozent der gesamten Unkosten dürfen aber die Forderungen nicht herausgehen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen sozialpolitische und politische Gründe mitsprechen, dürfen in den besetzten und geräumten Gebieten bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten bewilligt werden. Die Grundförderung regelt sich nach wie vor nach den Vorschriften des § 12 der Bestimmungen über Notstandsarbeiten. Der Zinssatz für die gewährten Darlehn kann in den genannten Bezirken bis auf 5, in den besetzten und geräumten Gebieten bis auf 4 Prozent herabgesetzt werden. Die Tilgungsdauer der Darlehn darf den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Um die Rückzahlungen zu erleichtern, können aber vor Beginn der Tilgungsfrist 1-2 tilgungsfreie Jahre eingeschaltet werden. Außerdem wird empfohlen, die Tilgungsraten in mäßiger Progression in Aussicht zu nehmen.

Gemeinden mit besonders großer und anhaltender Arbeitslosigkeit können auch solchen Arbeitslosen, die Fürsorgeunterstützung infolge ihrer Aussteuerung erhalten, bis zu einem Drittel der gesamten Zahl der beschäftigten Notstandsarbeiter auf die verstärkte Förderung anrechnen. Voraussetzung ist aber, daß aus Mitteln der Wohlfahrtspflege ein Betrag für die Notstandsarbeiten zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Anrechnung zulässig ist, ist von der obersten Landesbehörde zu treffen. Zum Schluß verweist der Reichsarbeitsminister noch darauf, daß die Vorschriften über die Notstandsarbeiten nicht rein schematisch gehandhabt werden sollen. Die Bestimmungen sollen in verständiger Weise zur Anwendung gebracht werden, so daß Härten für einzelne Erwerbslose nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein sonderbares Mittel gegen den Streit

empfehlte in der Dezembernummer seines Organs der als Scharfmachervereinigung iustam bekannte Industrieschutzverband Sitz Dresden, der sich als Streikentschädigungsorganisation der deutschen Industrie bezeichnet. Er hat Schilder anfertigen lassen, welche die Mitgliedschaft der einzelnen Unternehmungen im Industrieschutzverband Anknüpfenden kenntlich macht. Von diesen Mitgliedschilbern scheinen aber selbst die angeschlossenen Betriebe nicht den gewöhnlichen Gebrauch zu machen. Deshalb schwingt sich der Industrieschutzverband zu einem Appell an die Mitglieder auf, mit der dringlichen Aufforderung, die Schilder, die kostenlos abgegeben werden, doch unter allen Umständen anzubringen, weil sie eine ausgezeichnete Wirkung ausüben. Sie wirken nach Ansicht des Industrieschutzverbandes streikverhütend! Es wird die Behauptung aufgestellt, „daß der Arbeiter vom Vorhaben des Streiks abbiegt, sobald für ihn erkennbar wird, daß er den damit

beabsichtigten Zweck der Schädigung des Arbeitgebers nicht erreichen kann, weil der Arbeitgeber die ihm etwa zuzufügenden Verluste durch die Entschädigungsgesellschaft gedeckt erhält. Das Nutzlose des Vorhabens unter solchen Umständen wird auch der Arbeiter einsehen.“

Etwas reichlich viel Weltfremdheit kommt in dieser Notiz zum Ausdruck. Wenn also der Arbeiter infolge ungenügender Entlohnung oder zu langer Arbeitszeit oder menschenunwürdiger Behandlung, nachdem alle Versuche zur Beseitigung der Mißstände an dem Starrsinn der Unternehmer oder ihrer Syndici gescheitert sind, zum letzten Mittel, zum Streit, greift, dann hat er nach Ansicht des Schussverbandes nur das eine Ziel, den Unternehmer zu schädigen. Erblicken die Arbeiter dann in solchen Zeiten das Schicksal des Industrieschutzverbandes, dann verschwindet sofort das Anmurren des Magens, die abgearbeiteten Muskeln und Nerven erstarren und die Erregung über ungerechte Behandlung verwandelt sich sofort in eitel Lust und Wonne. So glaubt wenigstens der Industrieschutzverband. Weiß denn der Verband nicht, daß die heutigen Streiks größtenteils Verzweiflungsausbrüche einer in Not geratenen Arbeiterschaft darstellen? Wir könnten dem Industrieschutzverband und seinen Mitgliedern viel geeignetere Mittel zur Streitverhütung empfehlen, nämlich: Zahlung eines auskömmlichen Lohnes bei einer Arbeitszeit, die auch den Arbeitern die volle Pflichtenfüllung gegenüber Familie und Staat, sowie die Beteiligung am Kulturleben möglich macht und Anerkennung des demokratischen Prinzips in der Wirtschaft und der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen!

Interessant ist es weiter, wenn der Industrieschutzverband die Wirkung der Anbringung seiner Schilder mit der Wirkung der Schilder der Feuerversicherungs-gesellschaft an den versicherten Objekten, welche die Zahl der böswilligen Brandstiftungen erheblich herabgedrückt haben, in gleicher Linie stellt. Weiß der Industrieschutzverband auch, daß oftmals Brandstiftungen aus materiellen Gründen gerade des Schädenerzuges wegen durch die Versicherer erfolgen? Vielleicht zieht er auch aus dieser Tatsache geeignete Schlüsse.

Abgelebter Titel!

Die Regierung des Freistaates Bayern hat geglaubt, sich durch Verleihung neuer Titel beliebt zu machen. Auch die Arbeitnehmerschaft sollte dabei nicht leer ausgehen. Titel wie „Arbeitsrat“, „Landesarbeitsrat“, „Versicherungsrat“ usw. hatte die Regierung den Führern der Arbeitnehmerschaft zugebacht und schließlich auch, trotzdem die Absicht seitens der Arbeitnehmer und ihrer Führer schon früher bereits stark kritisiert wurde, an einzelne Arbeiter verliehen. Auch unser langjähriger und bewährter Gewerkschaftsführer, Kollege Nieger-Augsburg ist seitens der Regierung mit dem Titel „Landesarbeitsrat“ beglückt worden, trotzdem unser Kollege schon bereits vorher maßgebenden Personen erklärt hat, daß er einen Titel durchaus nicht benötige. Der bayerischen Staatsregierung gegenüber hat nun Kollege Nieger auch offiziell zum Ausdruck gebracht, daß er den Titel nicht annehmen und zwar aus grundsätzlichen und verfassungsmäßigen Bedenken.

Aus der Unfallversicherung.

Von Reichstagsabgeordneten Paul Ziegler-Siegen.

Eine wichtige Streitfrage, welche die Aenderung des Unfallversicherungsgesetzes hervorgerufen hat, ist die Umrechnung der alten Renten. Während im allgemeinen die Berufsgenossenschaften die Bestimmungen des Gesetzes durchführen, machen sie insbesondere bei der Umrechnung der Renten von im jugendlichen Alter Verletzten große Schwierigkeiten. Nach den früheren Bestimmungen wurde die Rente eines im jugendlichen Alter Verletzten nach dem Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre berechnet. Das neue Gesetz bestimmt nun folgendes:

„Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab, nach dem Verdienste, den ein gleichaltriger über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahr des Verletzten im Betriebe oder im benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Renten feststeht, daß der maßgebende gleichaltrige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrag bei Erreichung eines späteren Lebensjahres einen höheren Verdienst erzielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichaltriger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach billigem Ermessen festzusetzen.“

Das ist eine nicht unwesentliche Besserung. Diese Besserung lehnen die Berufsgenossenschaften nun für die Renten, die aus Unfällen vor dem 1. 7. 1925 herrühren, ab. Sie berufen sich auf Artikel 140 Abs. 2 des Gesetzes, wonach für die Renten, welche nach

dem Ortslohn berechnet waren, bei der Umrechnung der am 1. 7. 1925 geltende Ortslohn in Vnderung zu bringen sei. Diese Stellungnahme der Berufsgenossenschaften ist irrig. Bei der Beratung des Unfallgesetzes ist diese Frage ausgiebig erörtert und klar gestellt worden. Nach Artikel 136 des Gesetzes (115 im Entwurf) gelten die neuen Vorschriften über die Berechnung der Renten usw. mit Wirkung vom 1. 7. 1925 ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalles. Zu diesen neuen Vorschriften gehören auch die Bestimmungen über die Renten Jugendlicher. Das ist, wie gesagt, ausdrücklich festgestellt worden. Im Bericht des sozialen Ausschusses des Reichstages über die Beratung des Gesetzes (Reichstag, Drucksache 1060) heißt es: „Zu Artikel 115 erklärte ein Vertreter der Reichsregierung auf Anfrage, daß zu den neuen Vorschriften des Gesetzes über die Umrechnung der Rente Jugendlicher (Art. 8) gehören.“ Das ist ganz klar und eindeutig. Die Renten im jugendlichen Alter Verletzten sind nach den Bestimmungen des Art. 12 im Entwurf § 569 a umzurechnen, auch wenn der Unfall vor dem 1. 7. 1925 liegt. Man sollte annehmen, daß diese Dinge den Berufsgenossenschaften bekannt wären. Bei dem hervorragenden Interesse, welches sie an der Beratung des Gesetzes nahmen, kann man wohl annehmen, daß sie die in Frage kommenden Drucksachen des Reichstages gelesen haben. Sei denn aber wie ihm sei. Den Verletzten gegenüber erklären sie, eine Berufung gegen ihren Bescheid sei völlig zwecklos. „Diese Bestimmung (Art. 8 im Entwurf 12 im Gesetz) finde nur Anwendung, wenn der Unfall nach dem 1. 7. 1925 sich ereignet habe.“ Als das genaue Gegenteil der seitens der Regierung ausdrücklich festgestellten Bestimmung. Wahrscheinlich um ihre Entscheidung noch wichtiger zu machen, weist die Knappheitsberufsgenossenschaft darauf hin, daß, wenn ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Fretführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise auferlegen. Ungeachtet dieses Hinweises möchten wir doch alle Beteiligten ersuchen, gegen solche Bescheide Einspruch zu erheben und vor den Schiedsgerichten die Durchführung des Gesetzes verlangen.

Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung.

III.

Am 3. Mai 1924 richtete das Reichsarbeitsministerium einen einschneidenden Sparerlaß an die Krankenkassen, der in dem Sagen gipfelte: „Vom Standpunkte der Wirtschaft kann es nicht gebilligt werden, daß heute einzelne Krankenkassen aus hohen Beiträgen Rücklagen sammeln, Geld gegen billigen Zins ausleihen oder in neuen Verwaltungsgebäuden anlegen. In solchen Fällen haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber ein Vorrecht auf die Ermäßigung der Beiträge.“ Dieser Erlaß hat allgemeine Bedeutung für alle Versicherungsträger, die vermöge ihrer Selbstverwaltung die Beiträge und Umlagen selbst festsetzen dürfen. In Wort und Schrift machte das Reichsarbeitsministerium die Kassenärzte darauf aufmerksam, daß nach der Reichsversicherungsordnung die Krankenbehandlung ihren Grund und ihre Grenze in der Notwendigkeit hat. Im Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen und bei anderen Gelegenheiten verlangte das Reichsarbeitsministerium von den Kassenverwaltungen und den Kassenärzten einen praktischen Schutz gegen unnötige Ausgaben in der Krankenversicherung. Wenn trotz allem bei den Betriebskrankenkassen der durchschnittliche Jahresbeitrag um fast 40 v. H. höher ist, als bei den allgemeinen Ortskrankenkassen und fast dreimal höher als bei den Landkrankenkassen, obwohl bei den Betriebskrankenkassen der Unternehmer in der Verwaltung die persönlichen Ausgaben selbst trägt, so kann sich dieser Unterschied nur erklären aus höherer Krankheitsgefahr, geringerer Widerstandskraft der Industriearbeiter und vor allem daraus, daß Einschränkung und Stilllegung von Betrieben die Krankheitsziffer antreibt. Während im Frieden etwa 3 v. H. der Versicherten infolge Krankheit arbeitsunfähig waren und deshalb Krankengeld bezogen, lag der Durchschnittssatz Mitte 1924 zwischen 4 bis 5 v. H., bei den einzelnen Kassen, insbesondere Betriebskrankenkassen, noch höher; in einem Falle wurde sogar eine Krankenziffer von 17 v. H. der Versicherten bekannt. Länger ist aber auch die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Friedenszeit. Mit einem solchen Anstiege rechnete keine Schätzung. Arbeiterentlassung und Kurzarbeit entlasten das Lohnkonto, treiben aber das Versicherungskonto in die Höhe.

Das Recht der Krankenversicherung blieb in den letzten Jahren unverändert. Ob und inwieweit das Rechnungsergebnis 1924 eine Vnderung notwendig macht, wird geprüft, sobald die Ausgaben und die Verwendung der Mittel im einzelnen feststehen.

4. Die Wochenhilfe für versicherte Frauen und für Angehörige von Versicherten ist Bestandteil der Krankenversicherung. Die Leistungen in der Wochenhilfe wurden durch das Gesetz vom 31. Juli 1924 mit Wirkung vom 1. August 1924 erhöht. Der Anteil des Reichs an den Kosten der Familienwochenhilfe betrug im Rechnungsjahr 1924 rund 10 Millionen Mark, er wird im Kalenderjahr 1925 auf rund 20 Millionen Mark steigen. In dem Gesetzentwurf über Wochenhilfe ist die Befreiung des Reichs von der Beteiligung an der Familienwochenhilfe vorgeschlagen.

II. Die Invalidenversicherung 1924-25

1. In der Invalidenversicherung werden 16 bis 17 Millionen Arbeiter gegen Invalidität und für den Todesfall versichert. Sie versorgt:

	im laufenden Jahre	gegen 1913
Invalide	1 600 000	1 030 000
Witwen	200 000	12 000
Waisen	1 300 000	40 000
Insgesamt	3 100 000	1 082 000

Die Zahl der Rentenempfänger hat sich, insbesondere infolge der Aufnahme der Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern und infolge früheren Eintritts der Invalidität, gegen 1913 fast verdreifacht.

Der Invalide erhält zur Zeit im Monat:

aus Reichsmitteln 6 Mk.,

aus Versicherungsmitteln: den Grundbetrag von 14 Mk., für ein Kind unter 18 Jahren den Zuschuß von 7,50 Mk., sowie einen der Dauer und Höhe der Versicherung entsprechenden Steigerungsbetrag; der Satz ist 20 v. H. der Beiträge seit 1. Januar 1924 und 2-10 Pfg für jeden Beitrag der Lohnklassen II bis V vor dem 1. Oktober 1921; für die Zeit des Währungsverfalles werden Steigerungsbeträge nicht gewährt.

Die Witwen und Waisen erhalten im allgemeinen einen Bruchteil der Invalidenrente des Ernährers.

Während der Inflation, insbesondere im Jahre 1923, waren die Renten zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Nach der Befestigung der Währung entstanden die Invalidenrenten mit dem Reichszuschuß von 3 Mk., dem Grundbetrage von 10 Mk., einem Kinderzuschuß von 3 Mk. und dem Steigerungsbetrage von 10 v. H. der Beiträge seit 1. Januar 1924; diese Regelung hielt sich an die untere Rentengrenze der Friedenszeit; verkürzt war dabei der Industriearbeiter, der kaum die Hälfte seiner erdienten Rente erhielt. Für die weitere Aufwertung waren maßgebend: der Rückgang in der Kaufkraft des Geldes, die stärkere Rücksicht auf den Familienstand und die Unterhaltspflicht, ein angemessener Ausgleich für lange und wertvolle Zugehörigkeit zur Versicherung. Der Reichszuschuß zu den Renten der Invaliden und Witwen stieg am 1. August 1924 von 3 auf 4 Mk. und am 1. April 1925 von 4 auf 6 Mk., der Reichszuschuß zu den Waisenrenten am 1. April 1925 von 2 auf 3 Mk. im Monat; vor dem Kriege betrug der Reichszuschuß bei den Invaliden und Witwen 50 Mk. und bei den Waisen 25 Mk. im Jahre. Am 1. August 1925 wurde der Grundbetrag von 10 auf 14 Mk. und der Kinderzuschuß von 3 auf 7,50 Mk. erhöht. Für Beiträge aus der Zeit vor der Inflation werden Steigerungsbeträge ab 1. April 1925 bewilligt. Der neue Steigerungssatz — 20 v. H. der Beiträge seit 1. Januar 1924 — gilt seit 1. August 1925.

Die Invalidenrente beträgt jetzt mindestens 20 Mk., im Reichsdurchschnitt 25 Mk. und für Industriearbeiter 30 Mk. im Monat; der Industriearbeiter erhält jetzt im allgemeinen die Rente, die er ohne Krieg und Inflation haben würde; die neuen Kinderzulagen heben seine Rente über den früheren Stand hinaus.

2. Die Mittel der Landesversicherungsanstalten werden durch Beiträge aufgebracht. Früher wurden die Beiträge nach dem sogenannten Prämiendurchschnittsverfahren berechnet; sie waren so bemessen, daß bei regelmäßiger Weiterzahlung zusammen mit den Zinsen der Versicherungsaufwand dauernd gedeckt werden konnte. Durch den anfänglichen Beitragsüberschuß wurde ein Vermögen angehäuft, dessen Zinsen den Mehrbedarf beim allmählichen Anwachsen der Renten ausglich; dadurch sollte das Anwachsen der Beiträge vermieden werden.

Die Inflation hat das Vermögen der Invalidenversicherung aufgezehrt; am 1. Januar 1924 war nichts vorhanden, als die kasse Einrichtung. Für die Größe des Verlustes genügt der Hinweis, daß das Jahr 1913 im Zinsendienst 67,5 Millionen Mark aufgebracht hat, daß aber die Jahre 1924-25 zinsfrei waren. Das durch die Aufwertung wiedergewonnene Vermögen kommt für die Deckung von Ausgaben auf absehbare Zeit nicht in Betracht.

Seit 1. Januar 1924 wird der Versicherungsaufwand im Umlageverfahren gedeckt. Als Wochenbeitrag wurden vom 1. Januar 1924 bis 28. September 1925 erhoben:

in der Lohnklasse 1 (bis zu 10 RM. Wochenlohn)	20 Pfg.
in der Lohnklasse 2 (von 10 bis 15 RM. Wochenlohn)	40 Pfg.
in der Lohnklasse 3 (von 15 bis 20 RM. Wochenlohn)	60 Pfg.
in der Lohnklasse 4 (von 20 bis 25 RM. Wochenlohn)	80 Pfg.
in der Lohnklasse 5 (von mehr als 25 RM. Wochenlohn)	100 Pfg.

Vor der Inflation wurden als Wochenbeitrag erhoben:

in der Lohnklasse 1 (bis zu 350 Mk. Jahresarbeitsverdienst)	18 Pfg.
in der Lohnklasse 2 (von 350 bis 550 Mk. Jahresarbeitsverdienst)	26 Pfg.
in der Lohnklasse 3 (von 550 bis 850 Mk. Jahresarbeitsverdienst)	34 Pfg.
in der Lohnklasse 4 (von 850 bis 1150 Mk. Jahresarbeitsverdienst)	42 Pfg.
in der Lohnklasse 5 (von mehr als 1150 Mk. Jahresarbeitsverdienst)	50 Pfg.

Die Beiträge seit 1. Januar 1924 waren hiernach zum Teil niedriger, zum Teil höher als die alten Beiträge. Auffallend war für 1924 die starke Belastung der unteren Lohnklassen, insbesondere der Lohnklasse 1. Von 1000 Beitragsmarken entfielen:

	im Jahre	
	1913	1924
auf die Lohnklasse 1	74	281
auf die Lohnklasse 2	194	189
auf die Lohnklasse 3	244	144
auf die Lohnklasse 4	170	114
auf die Lohnklasse 5	318	272

(Fortsetzung folgt.)

Eine Landplage der Wirtschaft.

In seiner Rede im preussischen Abgeordnetenhaus vom 28. Oktober hat Kollege Hartmann bereits auf die unnatürliche Steigerung der Industrie-Direktoren hingewiesen. Diese unproduktiven Kräfte können als eine Landplage der Wirtschaft bezeichnet werden, da sie nichts produzieren, aber durch ihre Nichtgehälter die Betriebe finanziell zum Erliegen bringen.

Jetzt wendet sich auch der Wirtschaftsstatistiker Richard Galwer, der man gewiß nicht eine feindliche Stellung gegenüber dem Unternehmertum nachsagen kann, gegen den überbesetzten Direktionsapparat in den meisten deutschen Betrieben und die übertriebene Bezahlung der obersten Angestellten, die nicht nur zu der Entlohnung der übrigen Angestellten, sondern oft auch zu ihren Leistungen in einem schrecklichen Mißverhältnis steht. Nachdem Galwer besonders in den Banken auf die gutbezahlte Hierarchie von Bankdirektoren, Prokuristen, Aufsichtsräten hingewiesen hat, gibt er der Meinung Ausdruck, daß bei voller Anerkennung des Grundgesetzes, daß die Tüchtigkeit und die Bildung ihre Belohnung finden können, die Bezüge der obersten Angestellten für eine den Zeitverhältnissen entsprechende Herabsetzung reif wären. Es habe sich eine bürokratische Hierarchie ausgebildet, „die sich unter allen Umständen eine sehr hochgeschraubte Lebenshaltung sichern will“, während andererseits „die durchschnittlichen Leistungen der Prominenten in Bankwesen und Industrie im starkem Mißverhältnis zu ihren Bezügen stehen.“

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß ein bekannter Generaldirektor des rheinisch-westfälischen Industriebezirks sich gerühmt hat, daß auch seine Bezüge und die der übrigen Direktoren „abgebaut“ worden seien. Der betreffende Generaldirektor hatte nämlich sein Jahresgehalt von 650 000 M. auf 600 000 M. und das Gehalt verchiedener Direktoren von 240 000 M. auf 216 000 M. herabgesetzt. Bei diesen Gehältern muß berücksichtigt werden, daß daneben noch mancherlei andere Bezüge, wie Tantiemen, Aufsichtsratsbezüge u. dergl. eingestrichen werden. Wenn es der deutschen Wirtschaft wirklich so schlecht geht, wie es von den Führern immer behauptet wird, so ist hier die Möglichkeit zu weiteren Einschränkungen gegeben.

Diese Riesengehälter belasten die Wirtschaft in einer ungeheuren Art und stellen ungefähr den „Leerlauf“ der Industrie dar. Wenn es nicht gelingen sollte, hier eine Besserung herbeizuführen, und die Zahl der „General“- und anderen Direktoren auf das zulässig erlaubte Maß zurückzuschrauben, dann ist an eine Besserung nicht zu denken. Wenn bei einem Abbau dieser Herren von einer persönlichen Not gesprochen werden kann, dann wird sicherlich unfererseits gegen die Bewilligung der Erwerbslosenunterstützung keine Einwendung erhoben werden.

Der Lohnkonflikt in der Schwarzwälder Uhrenindustrie.

Die Arbeiterschaft der Schwarzwälder Uhrenindustrie steht vor ernstlichen Auseinandersetzungen, die in den kommenden Wochen sich entwickeln dürften.

Anfangs Dezember kündigte der Verband der Uhrenindustrie das seit 31. August vorigen Jahres bestehende Lohnabkommen. Bei den am 8. Dezember in Donaueschingen ergebnislos verlaufenen Verhandlungen beantragten die Uhrenindustriellen einen Lohnabbau von 20 Prozent. Am Schluß der Verhandlungen gaben sie die Erklärung ab, daß sie ab 2. Januar 1926 die Löhne in der Spitze um 6 Pfg. und die Akkorde um 6 Prozent herabsetzen werden. Bei besonders „notleidenden“ Artikeln soll die Herabsetzung bis zu 10 Prozent ausgedehnt werden. Dieses wurde auf Anweisung des Verbandes der Uhrenindustrie in allen Betrieben durch Anschlag mit dem Bemerkten bekanntgegeben, daß derjenige, der sich mit dem beabsichtigten Abzug nicht einverstanden erklären kann, am 24. Dezember kündigen wolle.

Außer dieser Weihnachtsüberraschung besuchten die Uhrenindustriellen ihrer Arbeiterschaft noch eine weitere. Sie schlossen ihre Betriebe vom 20. bezw. 21. Dezember bis zum 7. Januar. Dadurch sollte der Widerstand der Arbeiterschaft gegen den Lohnabbau abgebrochen werden.

Der von den beteiligten Arbeiterorganisationen angerufene Schlichtungsausschuß Donaueschingen fällt am 22. Dezember einen Schiedspruch, der eine Herabsetzung der Löhne in der Spitze um 2

Pfg. und der Akkorde um 3 Pfg. aussprach. Diesen Schiedspruch für den die Erklärungsfrist auf den 30. Dezember festgesetzt worden war, lehnten die Unternehmer bereits am anderen Tage ab. Eine Delegiertenkonferenz der organisierten Uhrenarbeiter, die am 27. Dezember in Billingen tagte, lehnte ebenfalls den Schiedspruch als untragbar ab. Mithin besteht ab 31. Dezember ein Lohnabkommen in der Uhrenindustrie nicht mehr und es bleibt abzuwarten, ob die Unternehmer die angekündigten Lohnabzüge überall durchzuführen werden. Die Arbeiterorganisationen richten an die Arbeiterschaft die Aufforderung, den Maßnahmen der Uhrenindustriellen Widerstand entgegenzusetzen.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Lohnherabsetzung in den einzelnen Betrieben ohne Konflikte abgehen wird. In jedem Falle werden die Uhrenindustriellen mit den Lohnabzügen ein sehr schlechtes Geschäft machen, denn sie schlagen nicht nur die Arbeitsfreude damit tot, sondern sie fordern auch die Arbeiterschaft geradezu heraus, in Zeiten besseren Geschäftsganges etwas rücksichtsloser ihre Interessen wahrzunehmen, als dies um des lieben Friedens willen bisher beschehen ist. So wird ein Konflikt den anderen ablösen und man wird nicht behaupten können, daß das für die Fortentwicklung und Konkurrenzfähigkeit der Industrie von Vorteil ist.

Diese Befürchtung hat auch der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses in der Begründung seiner Entscheidung ausgesprochen. Es heißt dort u. a.: Er ist überzeugt, daß die seitens der Arbeitgeber beabsichtigte wesentliche Herabsetzung des Realeinkommens der Arbeiterschaft den Keim ernstlicher sozialer Unzuträglichkeiten und eines betriebschädlichen Nachlassens der Arbeitsfreude und der Arbeitsfähigkeit in sich tragen würde. Die Kaufkraft des Realeinkommens erscheint bei Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände als eine so geringe, daß sich eine weitere Herabminderung in vielen Fällen als unerträglich erweisen dürfte.

Nur die Uhrenindustriellen, die doch gewiß nicht über die Arbeitsleistungen ihrer Arbeiterschaft und über hohe Löhne klagen können, scheinen allzu leichtfertig an diesen Gründen vorübergehen zu wollen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Uhrenindustrie sind gewiß nicht größer, als die anderer Produktionszweige und es können die Unternehmer bei objektiver Betrachtung der Verhältnisse auf die Herabsetzung der Löhne gut verzichten, sofern der gute Wille bei ihnen vorhanden wäre. So gute Rechner, die Unternehmer auch sein mögen: Mit der Herabsetzung der Löhne vergessen sie einen Faktor in ihrer Berechnung, nämlich die psychologische Wirkung auf die Arbeiterschaft. Sie berechnen den Lohnanteil am fertigen Produkt mit 40 Prozent. Bei einer Herabsetzung des Lohnes um 6 Prozent würde die „Ersparnis“ demnach keine 3 Prozent ausmachen. Sind die Uhrenindustriellen so naiv zu glauben, daß sie in diesem Fall tatsächlich die 3 Prozent einsparen? Noch eine andere Frage ist berechtigt: Lassen sich diese drei Prozent nicht leicht am anderen Orte einsparen, wo die Herabminderung dieser Faktoren nicht verbunden ist mit Nachlassen der Arbeitsfreudigkeit, Deunruhigung der Betriebe usw.?

Wenn man auch mit Ford nicht in allen Dingen einig gehen kann: hier hat er unbedingt recht, wenn er sagt, daß Lohndruck die lieblichste Methode der Betriebsführung ist. Die Uhrenarbeiterschaft hat alle Ursache, wenn es den Unternehmern an Weitblicklichkeit mangelt, mit dem ihr möglichen Nachdruck, diesen und jeden weiteren Lohnabbau zu verhindern. Je bessere Organisationsverhältnisse geschaffen werden, umso nachhaltiger würde sich der Erfolg auswirken.

D. M. B.

Ortsverein Bretten

Alle Kollegen und Mitglieder sind nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß am Sonntag, den 17. Januar, nachmittags 1 Uhr, im „Württemberger Hof“ unsere

Generalversammlung

stattfindet. Bezirksleiter Barmholt-Wilm hat sein Erscheinen zugesagt und so wird zahlreicher Besuch erwartet.

Unsern treuen Mitglied

Chr. Schreiber und seiner lieben Braut

zu der am 9. Januar 1926 stattfindenden Hochzeit

die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Saasph.

J. H. Der Vorstand.